



# Heimreglement

---

## 1 Zweck des Heimes

Das Haus St. Theodul will älteren Menschen das Wohnen, die Verpflegung, Betreuung und Pflege gewährleisten, welche aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, jedoch keine Spitalstruktur aus medizinischen Gründen benötigen. Sie sollen sich wohlfühlen und grösstmögliche Freiheit geniessen, die Annehmlichkeiten und Betätigungsmöglichkeiten ausschöpfen und bei Behinderung und Krankheit der Betreuung und sorgfältigen Pflege gewiss sein.

## 2 Charakter des Heimes

Der persönlichen Lebensgestaltung, der Selbstbestimmung und Privatsphäre der Bewohner\*innen wird höchste Beachtung geschenkt. Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden als wichtige Voraussetzung für ein angenehmes Zusammenleben erachtet.

## 3 Leitung, Verwaltung, Aufsicht

Die Leitung des Hauses St. Theodul wird der Heimleiterin übertragen. Die Rechte und Pflichten der Heimleitung sind vertraglich geregelt.

Aufsichtsorgan der Heimleitung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat amtiert zugleich als Beschwerdeinstanz.

Jeder Bewohner / jede Bewohnerin bestimmt eine Kontaktperson oder falls erforderlich einen Beistand. Die Selbstständigkeit der Bewohner\*innen soll gewährleistet bleiben.

## 4 Aufnahmeverfahren

### 4.1 Anmeldung

Jede Person, welche ins Haus St. Theodul eintreten will, reicht ein Anmeldeformular ein. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und unterschrieben an folgende Adresse einzureichen: Haus St. Theodul, Fieschertalstrasse 24, 3984 Fiesch.

### 4.2 Aufnahme

Für die Reihenfolge der Aufnahme sind der Allgemeinzustand, der Wohnsitz sowie das Anmeldedatum massgebend.

#### 4.2.1 Alters- und Pflegeheim

Es werden ältere und / oder pflegebedürftige Personen aufgenommen. In erster Linie werden die Einwohner\*innen der Stiftergemeinden berücksichtigt. Bewerber\*innen aus anderen Walliser Gemeinden oder aus der übrigen Schweiz werden aufgenommen, sofern die Besetzung des Heimes dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Beschwerdeinstanz ist der Stiftungsrat, er entscheidet endgültig.

Die Bewohner\*innen werden in Einzelzimmern betreut.

In den 24 Zimmern des Gebäudetraktes Theodul 2 teilen sich jeweils zwei Bewohner\*innen eine Nasszelle.

#### 4.2.2 Eintrittsbestimmungen

Gleichzeitig mit dem Aufnahmeentscheid wird der Eintrittszeitpunkt vereinbart. Kann der Eintritt nicht wie vereinbart erfolgen, wird eine Reservationsgebühr in Rechnung gestellt. Kann das reservierte Zimmer anderweitig verwendet werden, entfällt die Gebühr. Die Reservationsgebühr wird während maximal 30 Tagen erhoben. Erfolgt bis dahin kein Eintritt, so wird über das Zimmer verfügt.

#### 4.2.3 Zimmerzuteilung

Die Wünsche der Bewohner\*innen für eine besondere Zimmerzuteilung werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, sofern diese einer haushälterischen Nutzung des Heimes entsprechen. Die Bewohner\*innen erklären sich bereit, auf Anweisung der Heimleitung das Zimmer zu wechseln, wenn dies aus betrieblichen oder pflegerischen Gründen notwendig ist.

#### 4.2.4 Zimmerausstattung

Ausser mit dem vom Heim zur Verfügung gestellten Bett, Nachttisch und Einbauschränk, möblieren die Bewohner\*innen in Absprache mit dem Leiter des technischen Dienstes ihr Zimmer selbst. Der Technische Dienst kann beim Einrichten behilflich sein. Überzählige Möbel können im Heim nicht eingestellt werden. Bett- und Frottierwäsche werden zur Verfügung gestellt. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### 4.2.5 Persönliche Effekten und Wertgegenstände

Beim Eintritt sollen die Bewohner\*innen persönliche Wäsche und Kleider in gutem Zustand mitbringen. Wäsche und Kleider werden mit den vollständig ausgeschriebenen Namen bezeichnet. Das Namensband wird durch das Heim organisiert und in Rechnung gestellt. Für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen übernimmt das Heim keine Haftung.

Für kleinere Bargeldbeträge besteht die Möglichkeit, ein Depot anzulegen. Für grössere Beträge oder Schmuckstücke wird empfohlen, bei der Bank ein Konto zu eröffnen oder einen Safe zu mieten.

## 5 Umfang der Leistungen des Heimes

### 5.1 Pension

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Miete für Zimmer mit Lavabo / WC / Dusche, möbliert mit Bett (inkl. Bettwäsche), Nachttisch, Einbauschränk, Lampe und Vorhängen
- persönlicher Briefkasten
- drei Hauptmahlzeiten inkl. Wasser, Tee und Kaffee
- Zur Zwischenverpflegung Tee oder Kaffee auf den Ebenen
- Besorgung der Bettwäsche und der persönlichen Wäsche
- Reinigung des Zimmers
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Benutzung des Pflegebades
- Benutzung eines Rollstuhls, Gehböcklis oder Rollators inkl. Wartung
- Notrufanlage
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen sowie der gemeinschaftlichen Aktivierungssequenzen und Einzelaktivierungen
- Beratung in persönlichen Problemen, finanziellen oder rechtlichen Fragen

## 5.2 Ärztliche Behandlung

Das Haus St. Theodul wird durch die beiden ortsansässigen Ärzte betreut. Im Bedarfsfall können die Bewohner\*innen nach freier Wahl einen Arzt konsultieren. Sofern eine Rücksprache mit der Bezugsperson oder den Angehörigen nicht möglich ist, kann nach Absprache mit dem Hausarzt bei einem Notfall eine Spitaleinlieferung vorgenommen werden. Wir verpflichten uns, die Bewohner\*innen nach einem kurzen Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen.

## 5.3 Pflegerische Betreuung

Die pflegerische Betreuung erfolgt durch ausgebildetes Pflegepersonal, welches die notwendige Pflege während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche sicherstellt. Den Angehörigen steht ein durchgehendes Besuchsrecht zu.

## 5.4 Seelsorgerische Betreuung

Den Bewohner\*innen steht eine Hauskapelle zur Verfügung, welche gemeinschaftlich sowie einzeln benutzt werden kann. In der Regel wird ein katholischer Gottesdienst oder ein Rosenkranzgebet pro Tag abgehalten. Für die Krankenkommunion und für persönliche Kontakte steht den Bewohner\*innen eine im Bereich Seelsorge ausgebildete Fachperson zur Verfügung. Für Bewohner\*innen anderer Konfession wird nach Wunsch und Möglichkeit eine entsprechende Seelsorge organisiert.

## 5.5 Aktivierung und Alltagsgestaltung

Die regelmässigen Aktivierungs- und Alltagsgestaltungsangebote werden von ausgebildeten Fachkräften vorbereitet und durchgeführt. Sie sind grundsätzlich kostenlos. Dazu gehören beispielsweise Handarbeiten, Kochen, Musizieren, Turnen, Gestalten, begleitete Spaziergänge, Besuche von kulturellen Anlässen usw.

## 5.6 Heimgemeinschaft

Durch den Heimeintritt verpflichten sich die Bewohner\*innen, die Hausordnung zu respektieren.

Die Bewohner\*innen sind Teil der Heimgemeinschaft und werden angehalten, sich insbesondere an Nachtruhe und Essenszeiten zu halten. Jede erhebliche Störung der Hausgemeinschaft ist zu vermeiden, auf Mitbewohner\*innen ist gebührend Rücksicht zu nehmen und den Weisungen der Heimleitung und des Personals Folge zu leisten. Heimleitung und Personal respektieren die Privatsphäre und die Persönlichkeit der Bewohner\*innen.

## 5.7 Sterbebegleitung / Sterbehilfe

Im Rahmen der pflegerischen und seelsorgerischen Betreuung übernehmen die Mitarbeitenden des Hauses St. Theodul die wichtige Aufgabe der Sterbebegleitung in der finalen Lebensphase der Bewohner\*innen und orientieren sich dabei an den Wünschen und der Selbstbestimmung der Bewohner\*innen. Für die geeignete Behandlung und Schmerztherapie handelt das Pflegepersonal nach dem Konzept der Palliative Care und arbeitet eng mit dem mobilen Palliativen Dienst Oberwallis zusammen.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen haben Alters- und Pflegeheime die Wahl des Bewohners oder der Bewohnerin, Beihilfe zum Suizid durch eine einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen, zu respektieren.

## 6 Kosten

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat festgelegt und wird nach Bedarf der Teuerung angepasst, kann aber auch aus betrieblichen Gründen verändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Staatsrat. Die Anpassung und Erhöhung der Pensionspreise sind im Voraus schriftlich mitzuteilen. Alle im Pensionspreis inbegriffenen Leistungen sind im normalen Rahmen gewährleistet.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen. Um die Erfüllung der Pflichten zu garantieren, erhebt das Heim eine unverzinsliche, einmalige Vorauszahlung von CHF 4'000.00. Dieser Betrag wird mit der letzten Rechnung verrechnet und ein allfälliger Saldo zugunsten des Bewohners, der Bewohnerin zurückerstattet.

Pensionspreis und Selbstbehalt für die Pflegekosten werden bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV voll berücksichtigt. Die Pro Senecute Oberwallis mit Sitz in Brig unterstützt die Bewohner\*innen, bzw. die Angehörigen, im Erledigen der notwendigen Formalitäten zuhanden der Ausgleichskasse.

### 6.2 Pensionspreise Alters- und Pflegeheim

Der Pensionspreis beträgt Fr. 115.00 pro Tag. Für Bewohner\*innen, welche vor Heimeintritt nicht in einer der Stiftergemeinden wohnsässig waren, erhöht sich der Preis um Fr. 5.00 und beträgt 120.00 pro Tag.

### 6.3 Zusätzliche Kosten

#### 6.3.1 Pflegekosten

Der Pflegeaufwand wird jeweils gemäss dem aktuellen Vertrag zwischen dem Konkordat der Walliser Krankenkassen und dem Verband der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS) verrechnet.

Der Grad der Pflegeabhängigkeit wird durch die Pflegedienstleitung mittels des BESA-Systems (Bewohner\*innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und durch den behandelnden Arzt bestätigt.

Die Pflegekosten werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Bewohner\*innen haben einen Selbstbehalt von 10% zu entrichten. Je nach der finanziellen Situation (steuerbares Reinvermögen) haben sich die Bewohner\*innen gemäss dem Gesetz über die Langzeitpflege zusätzlich mit maximal 20% an den Pflegekosten zu beteiligen.

#### 6.3.2 Hilflosenentschädigung

Im Einvernehmen mit dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird eine allfällig ausgerichtete Hilflosenentschädigung der AHV, IV, MV oder UV vom Heim neben den üblichen Taxen zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 6.3.3 Spitalkosten

Sämtliche Kosten, die aus einem Spital- oder Heilanstaltsaufenthalt entstehen, gehen zu Lasten der Bewohner\*innen, resp. deren Krankenversicherung.

#### 6.3.4 Radio / TV

In jedem Zimmer ist ein TV-Anschluss installiert. Für die Nutzung des Anschlusses verrechnet das Heim den Bewohner\*innen eine monatliche Pauschale. Radio- und TV-Geräte bringen die Bewohner\*innen bei Eintritt in der Regel selbst mit.

#### 6.3.5 Telefon

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon-Anschluss. Auf Wunsch wird ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt. Die direkte Telefonnummer ist durch die jeweilige Zimmernummer definiert. Die Anschluss- und Gesprächsgebühren werden den Bewohner\*innen pauschal durch das Heim in Rechnung gestellt.

### 6.3.6 Beschädigungen

Beschädigungen am Zimmer, am Mobiliar und an Geräten, die durch ausserordentliche Abnutzung oder durch fahrlässige Handhabung entstehen, gehen zu Lasten der Bewohner\*innen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Bewohner\*innen.

### 6.3.7 Andere ausserordentliche Leistungen

Alle anderen, nicht benannten ausserordentlichen Dienstleistungen des Heimes gehen zu Lasten der Bewohner\*innen oder deren Angehörigen. Darunter fallen insbesondere:

- Taxidienste / Transporte
- Besorgungen
- Coiffeurkosten
- ausserordentliche Fusspflege durch medizinische Podologen
- ärztliche Behandlung, Medikamente
- Zwischenverpflegung in der Cafeteria
- Beteiligung an Ausflügen
- Spezialanfertigungen an Rollstühlen, Spezialrollstühle
- Portospesen
- Zimmerschlussreinigung bei Austritt
- Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen
- usw.

## 6.4 Reduktion des Pensionspreises

Bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit entfallen die Pflegekosten. Für die nicht eingenommenen Mahlzeiten wird auf den Pensionspreis eine Ermässigung von Fr. 10.- gewährleistet. Eine allfällige Weitervermietung mit Einverständnis des Bewohners / der Bewohnerin wird voll angerechnet.

## 7 Erlöschen des Pensionsverhältnisses

### 7.1 Ordentliche Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist kann nur nach Absprache mit der Heimleitung, bzw. dem Stiftungsrat vereinbart werden.

### 7.2 Kündigung durch das Heim aus wichtigen Gründen

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen aufgelöst werden.

Wichtige Kündigungsgründe sind:

- eine Änderung des Gesundheitszustandes des Bewohners / der Bewohnerin, so dass dieser nicht mehr dem Auftrag und der Ausstattung der Einrichtung entspricht;
- ein das Gemeinschaftsleben störendes Benehmen bzw. ein wiederholt rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Bewohner\*innen und den Mitarbeitenden des Heims;
- wiederholtes Nichtbezahlen der Schuldbeträge sowie der Zulagen. Nach der dritten Mahnung (frühestens jedoch nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum) ist das Heim dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

### 7.3 Todesfall

Im Todesfall endet der Pensionsvertrag ohne Kündigung. Der reduzierte Pensionspreis wird bis zur Zimmerräumung erhoben. Das Zimmer ist nach Möglichkeit innerhalb von 4 Tagen freizugeben. Räumen die Angehörigen das Zimmer nicht innerhalb der erwähnten Frist, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Angehörigen sämtliche persönlichen Gegenstände der verstorbenen Person zu entsorgen. Für die Reinigung des Zimmers werden die Kosten der Endreinigung in Rechnung gestellt. Das Heim übernimmt keine Kosten, die durch den Tod des Bewohners / der Bewohnerin entstanden sind.

## 8 Beschwerderecht

Den Bewohner\*innen steht ein Beschwerderecht zu. Beschwerden gegen die Heimleitung und das Personal sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Dieser regelt die Angelegenheit und sucht eine Lösung, die für alle annehmbar und zufriedenstellend ist. Weiter können sich Bewohner\*innen, Angehörige und Mitarbeitende an die kantonale Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen ([www.ombudsman-vs.ch](http://www.ombudsman-vs.ch)) wenden.

## 9 Spenden

Das Heim führt einen Fonds der zweckgebundenen Spenden. Dieser Fonds untersteht der Aufsichtspflicht des Stiftungsrates.

## 10 Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, bei Bedarf Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen. Änderungen sind den Bewohner\*innen schriftlich mitzuteilen.

Fiesch, Januar 2024

Der Stiftungsrat